

... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2015, 25. Stück, Nummer 144, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nummer 176, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Griechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. Abs 3 wird ergänzt:

„(3) Studierende können sämtliche Module des Masterstudiums im Unterrichtsfach Griechisch mit Ausnahme der Praxisphase auch im Rahmen eines Mobilitätsprogramms absolvieren.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF MA G 04 lautet der zweite Absatz nunmehr:

„Im Praxismodul erproben und reflektieren die Studierenden intensiv die didaktische Unterrichtsarbeit unter theoretischer Begleitung und unter Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer sowie digitaler Methoden.“

2. In den Modulzielen des Moduls UF MA G 05 lautet der erste Satz nunmehr:

„Im Pflichtmodul Fachdidaktik reflektieren die Studierenden zentrale fachdidaktische Fragen des Griechischunterrichts unter besonderer Berücksichtigung von Querschnittskompetenzen wie etwa inklusiver Pädagogik, Umgang mit Diversität und Heterogenität, Migrationshintergrund, Konfliktmanagement, digitaler Unterrichtsmittel und Nachhaltigkeit.“

(3) § 7 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r